

RiLG Dr. Johannes Meister, Karlsruhe*

„Der Pkw mit den abgefahrenen Reifen“

THEMATIK	Herausgabe einer sichergestellten Sache im Wege des Eilrechtsschutzes; Abgrenzung unmittelbare Ausführung/Sofortvollzug; Rechtsnatur des Sofortvollzugs; Verhältnis von StVZO zu allgemeinem Sicherheits- und Ordnungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

* Der Verfasser ist derzeit von dem Landgericht Limburg a.d. Lahn als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

■ SACHVERHALT

A hat Urlaub und nutzt die Zeit für einen Einkaufsbummel. Er stellt am 03.02.2009 seinen Pkw in einer dafür vorgesehenen Parkbucht auf einer öffentlichen Straße vor dem Einkaufszentrum der hessischen kreisangehörigen Stadt B ab und geht einkaufen.

Im Rahmen einer Routinekontrolle wird der für die Verkehrsüberwachung zuständige Beamte C des Ordnungsamtes der Stadt B auf das Fahrzeug aufmerksam. Er stellt fest, dass das Hauptprofil sämtlicher Reifen des Pkw nicht die nach § 36 II StVZO erforderliche Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweist. Daraufhin ermittelt C den A als Halter des Fahrzeugs und begibt sich in das Einkaufszentrum, um den A ausfindig zu machen. Dies misslingt, da A das Einkaufszentrum schon verlassen und sich zu einem ausgedehnten Spaziergang entschlossen hat.

C kehrt zum Pkw des A zurück und entschließt sich, den ortsansässigen Abschleppunternehmer D einzuschalten, um zu verhindern, dass A den Pkw weiterhin mit abgefahrenen Reifen im Straßenverkehr nutzt.

D erscheint umgehend und verbringt das Fahrzeug auf Anweisung des C auf seinen Betriebshof. Als A nach einigen Stunden zurückkehrt, ist er entsetzt, dass sein Fahrzeug verschwunden ist. Er erstattet Anzeige bei der örtlichen Polizeistation. Deren Ermittlungen ergeben, dass das Fahrzeug abgeschleppt wurde und sich nunmehr auf dem Betriebshof des D befindet. Dem Rat des Polizeibeamten folgend, begibt sich A zum Ordnungsamt der Stadt B. Dort wird ihm ein Schreiben mit Datum vom 03.02.2009 ausgehändigt. Darin heißt es u.a.:

„Hiermit wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Fahrzeug am heutigen Tage sichergestellt wurde, da es sich nicht in betriebssicherem Zustand befindet (stark abgefahrene Bereifung). Ich kündige Ihnen schon jetzt an, dass der Pkw nur gegen Zahlung der Abschleppkosten und der bis zur Abholung aufgelaufenen Standgebühren herausgegeben werden wird.

Sollten Sie Ihr Fahrzeug nicht abholen wollen, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen 14 Tagen zur beabsichtigten Verwertung (Versteigerung) zu äußern.“

A schreibt daraufhin am 04.02.2009 einen Brief an das Ordnungsamt, in dem es heißt:

„Hiermit widerspreche ich Ihrem Schreiben vom 03.02.2009. Ich will mein Auto ohne jede Bedingung sofort zurückhaben. Ich brauche es dringend, um zur Arbeit zu fahren. Geld zahle ich Ihnen nicht, da sie kein Recht hatten, das Auto abzuschleppen.“

C teilt dem A nach Erhalt des Schreibens telefonisch mit, dass das Fahrzeug unter gar keinen Umständen ohne Zahlung der Abschleppkosten und Standgebühren herausgegeben werde. Erforderlich sei selbstverständlich auch, dass der Pkw bei der Herausgabe eine ordnungsgemäße Bereifung aufweise. Dass A ihn beruflich benötige, sei irrelevant.

A wird langsam nervös. Sein Urlaub neigt sich dem Ende zu. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht. Eine andere Möglichkeit, als mit dem abgeschleppten Fahrzeug zur Arbeit zu kommen, hat er nicht. Der vorübergehende Bezug einer Mietwohnung oder eines Hotelzimmers in der Nähe des Arbeitsplatzes übersteigt seine finanziellen Möglichkeiten.

A hält das Abschleppen seines Pkw für rechtswidrig und will wissen, ob er eine Chance hat, das Fahrzeug schnellstmöglich mit Hilfe des Gerichts zurückzubekommen.